

# RS Vwgh 2020/4/27 Ra 2020/15/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2020

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §9

## Rechtssatz

Die mit einer Rückstellung zu berücksichtigenden Umstände müssen am Bilanzstichtag bereits vorliegen, es ist dabei im Sinne der "subjektiven Richtigkeit der Bilanz" stets auf den Kenntnisstand abzustellen, den der Unternehmer bei Bilanzerstellung hatte oder hätte haben müssen (vgl. VwGH 29.3.2017, Ra 2016/15/0005, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020150014.L04

## Im RIS seit

11.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

14.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)